

Rahmenvereinbarung

**zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen,
und
dem Städtetag NRW,
dem Landkreistag NRW,
dem Städte- und Gemeindebund NRW
sowie
der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der
Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen**

über

Grundsätze für das Übergangsmanagement im Rahmen der Suchtberatung suchtkranker Gefangener

Präambel

Grundlage für die Beratung, Betreuung und vollzugliche Behandlung der suchtmittelabhängigen Gefangenen sind der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Inneres und Justiz und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Nordrhein-Westfalen vom 03.11.1998, die Richtlinien für die anstaltsinterne Suchtberatung vom 03.11.1998 und der Runderlass des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2007(4550 - IV.65).

Für eine zunehmende Anzahl von Gefangenen kommen abstinenzorientierte Behandlungsangebote, die nach Beendigung der Freiheitsentziehung greifen, nicht mehr in Frage. Viele können - zumindest in dieser Phase - für den Gedanken eines zukünftigen suchtmittelfreien Lebens kaum interessiert werden. Um auch diesen Suchtkranken ein adäquates, auf sie zugeschnittenes Angebot unterbreiten zu können, sind medizinische Maßnahmen, z. B. der Substitutionsbehandlung und verschiedene Modifikationen und Erweiterungen im Angebotspektrum des Behandlungsvollzuges erforderlich.

Zur Perpetuierung der während der Inhaftierung getroffenen Maßnahmen und zur Sicherung vollzuglicher Behandlungserfolge ist darüber hinaus eine sorgfältige und möglichst kontinuierliche Betreuung und Begleitung der Inhaftierten vor, während und

nach der Entlassung aus der Haft erforderlich. Ein derartiges „Übergangsmanagement“ ist auch im Hinblick auf die Legalprognose von entscheidender Bedeutung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Rahmenvereinbarung beschreibt die Durchführung eines Übergangsmanagements (Case-Management) bei der Entlassung von suchtkranken Gefangenen (siehe § 4) in den künftigen Wohnort.

§ 2

Zweck der Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung ist Grundlage für die im Einzelnen zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Justizvollzugseinrichtungen und externen Suchtberatungsstellen in den künftigen Wohnorten. Sie

- definiert das grundsätzliche Ziel, die Struktur des Übergangsmanagements und das Spektrum der konkret anzustrebenden Ziele bei der Durchführung von Einzelfallbetreuungsmaßnahmen (Maßnahmenkatalog),
- beschreibt die Zielgruppe unter den Inhaftierten,
- benennt den Vergütungsrahmen für die Maßnahmen und die Modalitäten des Vertragsabschlusses und
- beschreibt die Controllinginstrumente.

§ 3

Ziele und Inhalte sowie Struktur des Übergangsmanagements

In Nordrhein-Westfalen sind die kreisfreien Städte und Kreise nach dem ÖGDG (§ 23) für die Suchtkoordination und überwiegend für die Finanzierung der Sucht- und Drogenberatungsstellen zuständig. Überwiegend in Trägerschaft der Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Prinzip der Subsidiarität) besteht ein differenziertes Hilfeangebot für suchtkranke Menschen mit unterschiedlichen weiterführenden Unterstützungsangeboten (u.a. Suchtberatungsstellen, Aidshilfen, Arbeits- und Wiedereingliederungsprogramme, Schuldnerberatung).

Von entscheidender Bedeutung für die Sicherung der vollzuglich erreichten Ergebnisse bei der Betreuung von suchtkranken Inhaftierten sind

- die sozialen Rahmenbedingungen, die die Inhaftierten bei der Entlassung erwarten,
- die Sicherstellung einer Weiterbetreuung der entlassenen Gefangenen in Freiheit insbesondere durch Träger der örtlichen Sucht- und Drogenhilfe.

Die Bereitstellung und Optimierung von Hilfsangeboten soll die Gefahr eines schnellen Rückfalls in tradierte Konsumgewohnheiten und Verhaltensmuster reduzieren. So kann auch der Gefahr des im zeitlichen Kontext zu einer Haftentlassung nicht seltenen Drogentodes entgegen gewirkt werden. Bei substituierten Gefangenen ist durch die Weiterbetreuung die Kontinuität der Behandlung zu gewährleisten.

Besonders bei Gefangenen, die nach der Entlassung einen Wohnsitz außerhalb derjenigen Kommune nehmen, in der die entlassende Justizvollzugsanstalt liegt, hat das justizeigene Betreuungssystem vielfach Schwierigkeiten, die erforderlichen Schnittstellen zu den örtlichen Hilfsangeboten des künftigen Wohnortes zu finden. Dies soll im Auftrag der Justizvollzugsanstalt durch eine als Vertragspartner fungierende örtliche Einrichtung der Sucht- und Drogenberatung am künftigen Wohnort erfolgen.

Als methodisches Instrument zur Durchführung des Übergangsmanagements wird das Case-Management eingesetzt.

Für eine verlässliche Anbindung des Suchtkranken an das nach der Entlassung aufnehmende örtliche Suchthilfe-System ist die Herstellung eines persönlichen Erstkontaktes zwischen dem Gefangenen und der weiter betreuenden Institution entscheidend, der durch die Justizvollzugsanstalt initiiert wird.

Das Spektrum der nach der Haftentlassung erforderlichen Maßnahmen kann die Bereiche Wohnen, Integration in Arbeit, medizinische Weiterbehandlung einschließlich psychosozialer Betreuung im Rahmen der Substitution umfassen. Der Erstkontakt soll grundsätzlich in der Justizvollzugsanstalt erfolgen. Er dient der Motivations- und Zielabklärung. Bis zu zwei weitere Beratungskontakte finden in Abstimmung mit der die Maßnahme steuernden anstaltsinternen Suchtberatung entweder in der Justizvollzugsanstalt oder in der zuständigen örtlichen Suchtberatungsstelle statt.

Die anstaltsinterne Suchtberatung erhebt zuvor in Absprache mit dem Inhaftierten die konkrete Bedarfslage und legt Prioritäten fest. Sie gleicht den festgestellten Bedarf mit dem Angebot und den Möglichkeiten der als Vertragspartner vorgesehenen Hilfeeinrichtung und den Wünschen und Bedürfnissen des Gefangenen ab. Der Maßnahmenkatalog wird danach zur Erledigung festgeschrieben. Dies erfolgt in Form einer Checkliste (Anlage 1).

Die Justizvollzugseinrichtung schließt mit der ausgewählten Suchtberatungsstelle einen Vertrag über die Kontakte und die zu erledigenden Maßnahmen des Maßnahmenkataloges ab. Die Suchtberatungsstelle stellt gemäß Checkliste die individuell erforderliche Beratung sicher.

§ 4 Zielgruppe

Die Zielgruppe umfasst suchtkranke Gefangene,

- die nicht in eine Therapiemaßnahme auf der Grundlage des § 35 BtMG vermittelt werden können,
- bei denen eine erhebliche räumliche Distanz zwischen entlassender Justizvollzugsanstalt und danach vorgesehenem Wohnort besteht,
- bei denen eine Einbindung in entsprechende Hilfesysteme (z.B. Partner, Familie, tradierte und die Inhaftierungszeit überdauernde Anbindung an z. B. eine Suchtberatungsinstitution) fehlt.

§ 5 Vergütung

Für ein Betreuungsverhältnis im Zuge des Übergangsmanagements (ein Case-Management-Fall) wird eine Fallpauschale in Höhe von 300,- € gezahlt. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass Leistungen nach diesem Vertrag gem. § 4 Nr. 18 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind. Sollte dennoch seitens des Finanzamtes eine Umsatzsteuerpflicht festgestellt werden, wird diese zuzüglich vergütet.

Auftraggeber ist die Leitung der entlassenden Justizvollzugseinrichtung. Der Vertrag wird gemäß des anliegenden Mustervertrages schriftlich geschlossen (Durchführung eines Übergangsmanagements für suchtkranke Gefangene - Anlage 2).

Anfallende Reisekosten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters der Beratungsstelle werden auf der Grundlage des § 5 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) vergütet (siehe Anlage 3).

§ 6 Controlling

Die Durchführung eines Übergangsmanagements bei der Entlassung von suchtkranken Gefangenen in den künftigen Wohnort (Case-Management) wird mit einem Erfolgscontrolling begleitet. Hierzu ist jeder Betreuungsfall entsprechend der Checkliste durch die Suchtberatungsstellen zu dokumentieren.

§ 7 Auswertung und Fortschreibung

Eine Auswertung erfolgt erstmals nach Ablauf des Jahres 2011, sodann in jährlichen Abständen, an Hand der zurückgesandten Checklisten und justizintern mittels der Fachanwendung SoPart®.

Die Vertragspartner bewerten gemeinsam die Ergebnisse und schreiben die Rahmenvereinbarung fort.

**§ 8
Geltungsdauer**

In-/Außer-Kraft-Treten, Änderung, Kündigung

(1)

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.05.2011.

(2)

Jede Änderung bedarf der Schriftform.

(3)

Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Düsseldorf, den 07.04.2011

S. Marzow

Justizministerium Nordrhein-Westfalen

Andreas Kahlitz

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Manfred Liermann

Städtetag NRW

i.V. Rüdiger Lierbach

Landkreistag NRW

Frank Linn

Städte- und Gemeindebund NRW

Vertrag
über die Betreuung eines suchtkranken Gefangenen
(Übergangsmangement (Case-Management) für suchtkranke Gefangene)

Die Leiterin / Der Leiter der Justizvollzugsanstalt
- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

vertreten durch _____,
- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

schließen folgenden Vertrag:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Betreuungsleistungen im Rahmen eines Übergangsmagements für den/ die suchtkranke/ n Gefangene/ n

Name: _____
Vorname: _____
Geb. Datum: _____

z.Zt. in der Justizvollzugsanstalt.

Der Vertrag wird auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung vom 07.04.2011 zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Städtetag Nordrhein-Westfalen, dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen, dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen sowie der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen über die Grundsätze für das Übergangsmangement im Rahmen der Suchtberatung suchtkranker Gefangener geschlossen.

2. Leistungsbeschreibung

2.1

Die / der für das Übergangsmangement in Frage kommende Gefangene wird dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zugewiesen.

Der Auftragnehmer übernimmt die Erledigung der in der Checkliste gemeinsam festgelegten Maßnahmen.

Die Checkliste ist Bestandteil des Vertrages.

2.2

Der erste persönliche Kontakt zwischen der /dem Gefangenen und dem Auftragnehmer erfolgt in der Regel in der Justizvollzugsanstalt. Ausnahmen (z.B. bei lockereignisgerechten Gefangenen) sind zulässig. Mindestens zwei weitere Beratungskontakte finden in Abstimmung mit dem Auftraggeber entweder in der Justizvollzugsanstalt oder in der zuständigen Beratungsstelle statt.

Die Anstalt stellt geeignete Räumlichkeiten und - soweit erforderlich - in Absprache mit dem Auftragnehmer technische Hilfsmittel (z.B. Telefon, PC) zur Verfügung.

Die zu seiner sachgemäßen Leistungserfüllung notwendigen organisatorischen und personellen Maßnahmen nimmt der Auftragnehmer in eigener Zuständigkeit vor.

2.3

Der Auftragnehmer setzt eigene Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter beim Auftraggeber ein. Die Auswahl von entsprechend qualifizierten und geeigneten Kräften obliegt dem Auftragnehmer. Sie unterliegen ausschließlich seinem Weisungsrecht. Das Hausrecht des Auftraggebers bleibt unberührt.

Der Auftragnehmer bzw. die von ihm eingesetzten Kräfte sind verpflichtet, über alle Vorgänge und sonstige Einzelheiten personeller und sachlicher Art, von denen sie während der Zusammenarbeit Kenntnis erlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

2.4

Die Überwachung der Einhaltung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen obliegt dem Auftragnehmer. Etwaige Beanstandungen des Auftraggebers teilt dieser dem Auftragnehmer mit, der seinerseits für Abhilfe zu sorgen hat.

2.5

Anhand der Checkliste, die durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird, sind die erzielten Ergebnisse zu dokumentieren. Können vereinbarte Maßnahmen nicht umgesetzt oder erledigt werden, sind die Gründe schriftlich festzuhalten.

Eine Kopie der ausgefüllten Checkliste ist dem Auftraggeber nach Beendigung der Maßnahme zu übermitteln.

3. Honorar und Zahlungsweise

Für die Abgeltung der im Rahmen dieses Vertrages durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen wird eine Fallpauschale in Höhe von 300 € (in Worten: dreihundert) vereinbart. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass Leistungen nach diesem Vertrag gemäß §4 Nr. 18 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind. Sollte dennoch seitens des Finanzamtes eine Umsatzsteuerpflicht festgestellt werden, wird diese zuzüglich vergütet.

Die anfallenden Reisekosten werden auf der Grundlage des § 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes – JVEG vergütet (JVEG ist als Anlage beige-fügt).

Nach Ende der Beratung stellt der Auftragnehmer die vereinbarte Fallpauschale und die entstandenen Reisekosten in Rechnung. Sollte eine Vertragserfüllung nicht voll-ständig möglich sein, sind die erbrachten Leistungen anteilig in Rechnung zu stellen. Die Zahlung erfolgt an den Auftragnehmer auf ein von ihm zu benennendes Konto.

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

(Vorname, Name)
Auftraggeber

(Vorname, Name)
Auftragnehmer

Anlage zum Vertrag vom

Checkliste Übergangsmanagement

Name des Gef.

Vorname

Geb. Dat:

Ansprechpartner des Auftraggebers/JVA:

Name	Rufnummer	E-Mail

Ansprechpartner des Auftragnehmers:

Name	Rufnummer	E-Mail

Aufgabe	Kontaktdaten	Zuständig		Status			
		Anschrift u. Kontaktdaten	Auftragnehmer	JVA	Vertrag geschl. am:	Einzug am	Lauf noch
1. Wohnung/Unterkunft	Anschrift u. Kontaktdaten						
<input type="checkbox"/> Fachlink für Substituier-te	Einrichtung, Anschrift	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Wohneinrichtung für Substituierte	Einrichtung, Anschrift	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Wohngemeinschaft für Haftentlassene	Einrichtung, Anschrift	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> ambulantes betreutes Wohnen	Einrichtung, Anschrift	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Kontakt Wohnungsbau-gesellschaft	Einrichtung, Anschrift	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Sonstiges	Einrichtung, Anschrift	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
2. Kontakt zu Einrichtungen der Suchhilfe	Anschrift u. Kontaktdaten				1. Termin am	fand statt	weitere
<input type="checkbox"/> Drogenberatungsstelle	Einrichtung, Anschrift	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Zuständiger Drogenbera-ter:	Name	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<input type="checkbox"/>	Aids Hilfe:	Einrichtung, Anschrift	<input type="checkbox"/>					
<input type="checkbox"/>	Ansprechpartner:	Name	<input type="checkbox"/>					
<input type="checkbox"/>	Kontakt zum Gesundheitsamt	Einrichtung, Anschrift	<input type="checkbox"/>					
<input type="checkbox"/>	Ansprechpartner	Name	<input type="checkbox"/>					
<input type="checkbox"/>	Weitersubstituierender Arzt	Name	<input type="checkbox"/>					
<input type="checkbox"/>	Örtliche Methadonambulanz	Einrichtung, Anschrift	<input type="checkbox"/>					
<input type="checkbox"/>	Ansprechpartner	Name	<input type="checkbox"/>					
<input type="checkbox"/>	Sonstiges	Einrichtung, Anschrift	<input type="checkbox"/>					
<input type="checkbox"/>	Ansprechpartner	Name	<input type="checkbox"/>					
3.	Arbeitsvermittlung	Anschrift u. Kontaktdaten				1. Termin am	find statt	weitere
<input type="checkbox"/>	Kontakt zur Agentur für Arbeit in	AA, Anschrift herstellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Ansprechpartner:	Name	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Kontakt zur ARGE	ARGE, Anschrift herstellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Ansprechpartner:	Name	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	mabis.net in	Einrichtung, Anschrift	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Ansprechpartner	Name	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Weitere notwendige Aufgaben und Kontakte	Anschrift u. Kontaktdaten				1. Termin am	find statt	weitere
<input type="checkbox"/>	Behörde / Einrichtung	Anschrift	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Ansprechpartner	Name	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Behörde / Einrichtung	Anschrift	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Ansprechpartner	Name	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Behörde / Einrichtung	Anschrift	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Ansprechpartner	Name	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Sicherung des Lebensunterhaltes					Antrag ab	Bescheid	läuft
<input type="checkbox"/>	Antrag auf ALG I vorbereiten	Bemerkungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Antrag auf ALG II vorbereiten	Bemerkungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<input type="checkbox"/>	WBS beantragen bei: Anspruchspartner	Einrichtung, Anschrift Name	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>	Leistungen nach SGB XII Anspruchspartner	Einrichtung, Anschrift Name	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>	Kostenübernahme zu 1. klären	Behörde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>	Krankenversicherungs- schutz klären	Behörde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
6.	Notwendige Unterlagen				Anfrage ab	Eingang	läuft	
<input type="checkbox"/>	Zu beschaffen	bei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>	Zu beschaffen	bei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>	Zu beschaffen	bei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>	Zu beschaffen	bei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>	Zu beschaffen	bei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
7.	Kontakte Auftragnehmer				2. Termin	3. Termin	wei- tere	
<input type="checkbox"/>	1. persönlicher Kontakt in der JVA	vereinbart für den Datum Ort Uhrzeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>	Anspruchspartner	Name						
<input type="checkbox"/>	Beendigung der Maß- nahme	Bemerkungen				am		
<input type="checkbox"/>	Abbruch durch Auftrag- nehmer	Grund				am		
<input type="checkbox"/>	Abbruch durch Gefange- ne/n	Grund				am		
<input type="checkbox"/>	Abbruch durch Auftrag- geber	Grund				am		

Bitte eine Kopie der ausgefüllten Checkliste nach Beendigung an den Auftraggeber zurücksenden.

Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG)

§ 1 JVEG (Gesetz)

Geltungsbereich und Anspruchsberechtigte

(1) ¹ Dieses Gesetz regelt

1. die Vergütung der Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, die von dem Gericht, der Staatsanwaltschaft, der Finanzbehörde in den Fällen, in denen diese das Ermittlungsverfahren selbstständig durchführt, der Verwaltungsbehörde im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder dem Gerichtsvollzieher herangezogen werden;
2. die Entschädigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen sowie bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Finanz- und der Sozialgerichtsbarkeit mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Handelssachen, in berufsgerichtlichen Verfahren oder bei Dienstgerichten sowie
3. die Entschädigung der Zeuginnen, Zeugen und Dritten (§ 23), die von den in Nummer 1 genannten Stellen herangezogen werden.

² Eine Vergütung oder Entschädigung wird nur nach diesem Gesetz gewährt. ³ Der Anspruch auf Vergütung nach Satz 1 Nr. 1 steht demjenigen zu, der beauftragt worden ist; dies gilt auch, wenn der Mitarbeiter einer Unternehmung die Leistung erbringt, der Auftrag jedoch der Unternehmung erteilt worden ist.

(2) ¹ Dieses Gesetz gilt auch, wenn Behörden oder sonstige öffentliche Stellen von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Stellen zu Sachverständigenleistungen herangezogen werden. ² Für Angehörige einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle, die weder Ehrenbeamte noch ehrenamtlich tätig sind, gilt dieses Gesetz nicht, wenn sie ein Gutachten in Erfüllung ihrer Dienstaufgaben erstatten, vertreten oder erläutern.

(3) ¹ Einer Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder durch die Finanzbehörde in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 steht eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft oder der Finanzbehörde gleich. ² Satz 1 gilt im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.

(4) Die Vertrauenspersonen in den Ausschüssen zur Wahl der Schöffen und die Vertrauensleute in den Ausschüssen zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit werden wie ehrenamtliche Richter

entschädigt.

....

§ 5 JVEG (Gesetz) Fahrtkostenersatz

(1) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt.

(2) ¹ Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden

1. dem Zeugen oder dem Dritten (§ 23) zur Abgeltung der Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,25 Euro,
2. den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Anspruchsberechtigten zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,30 Euro

für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte. ² Bei der Benutzung durch mehrere Personen kann die Pauschale nur einmal geltend gemacht werden. ³ Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs, das nicht zu den Fahrzeugen nach Absatz 1 oder Satz 1 zählt, werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der in Satz 1 genannten Fahrtkosten ersetzt; zusätzlich werden die durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise angefallenen regelmäßigen baren Auslagen, insbesondere die Parkentgelte, ersetzt, soweit sie der Berechtigte zu tragen hat.

(3) Höhere als die in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Fahrtkosten werden ersetzt, soweit dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind.

(4) Für Reisen während der Terminsdauer werden die Fahrtkosten nur insoweit ersetzt, als dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden, die beim Verbleiben an der Terminsstelle gewährt werden müssten.

(5) Wird die Reise zum Ort des Termins von einem anderen als dem in der Ladung oder Terminsmitteilung bezeichneten oder der zuständigen Stelle unverzüglich angezeigten Ort angetreten oder wird zu einem anderen als zu diesem Ort zurückgefahren, werden Mehrkosten nach billigem Ermessen nur dann ersetzt, wenn der Berechtigte zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.